

Nachbearbeitung von Polyesterharzprodukten

Branche: Metall

Charakterisierung

Bei der Nachbearbeitung von Polyesterharzformteilen sind mögliche Expositionen gegenüber Stäuben und Polyesterharz-Zersetzungsprodukten am Arbeitsplatz zu beurteilen.

Polyesterharzstäube können bei der mechanischen Bearbeitung von Duroplasten, z.B. beim Schneiden, Fräsen, Entgraten, Sägen, Bohren und Schleifen entstehen.

Die anfallenden Stäube entsprechen in etwa in ihrer Zusammensetzung den Anteilen der folgenden Rohstoffe: Polyesterharz, Endlosfilament-Glasfasern, Füllstoffe (z.B. Calciumcarbonat), Farbstoffe (z.B. Ruß, Eisenoxide, Titandioxid), Flammenschutzmittel (Aluminiumhydroxid).

Die Ausnahme ist Styrol, das in fertigen Formteilen komplett auspolymerisiert ist.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Maschinen kann es bei der Nachbearbeitung zur Lärmbelastung kommen.

Die folgenden Kenngrößen variieren je nach Zusammensetzung des Harzes und des Bearbeitungsverfahrens.

Untere Explosionsgrenze: ca. 15, 30 bis 100 g/m³

Mindestzündtemperatur Staubschicht: ca. 380 °C bis 450 °C

Mindestzündtemperatur Staubwolke: ca. 460 °C bis 550 °C

Grenzwerte und weitere nationale Einstufungen

Der **Allgemeine Staubgrenzwert** setzt sich aus den Grenzwerten für A- und E-Staub zusammen:

A-Staub (alveolengängige Fraktion): 1,25 mg/m³ (basierend auf einer mittleren Dichte von 2,5 g/m³)

E-Staub (einatembare Fraktion): 10 mg/m³ (dichteunabhängig)

Spitzenbegrenzung: 2 (II) Das Produkt aus Überschreitungsfaktor und Überschreitungsdauer muss eingehalten werden: ÜF 2 x 15 min = 30 min. Dabei sind auch längere Überschreitungsdauern zulässig, der ÜF darf nicht überschritten werden.

Explosionsgefahren / Gefährliche Reaktionen

Die Bildung explosionsfähiger Staub-Luft-Gemische ist möglich. Diese Produkte besitzen die **Staubexplosionsklasse** St 1 bzw. (St 2).

Die Entzündung von Staub-Luft-Gemischen durch **Zündquellen** wie z.B. elektrische Geräte, offene Flammen, Schweißfunken, in Mühlen oder durch Garben von Schleiffunken (z.B. Trennschleifer) ist möglich.

Zersetzt sich bei Erhitzen/Verbrennen in gefährliche Gase (z.B. Kohlenmonoxid).

Gesundheitsgefährdung

Einatmen kann zu Gesundheitsschäden führen.

Kann Atemwege und Augen reizen.

Vorübergehende Beschwerden wie Husten, Juckreiz können auftreten.

Kann Gesundheitsstörungen wie Lungenfunktionsstörung verursachen.

Beim Bearbeiten mit Maschinen entstehender Lärm kann zu bleibenden Gehörschäden führen.

Technische und Organisatorische Schutzmaßnahmen

Bildung von Dämpfen und Stäuben vermeiden.

Ist das nach dem Stand der Technik nicht möglich, an diesen Stellen eine teilweise geschlossene Bauart (z.B. Einhausung, Kapselung) mit integrierter Absaugung sicherstellen.

Absauganlage in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit von der Verschmutzung reinigen.

Bei ortsbeweglichen Absaugungen Filter in den Absaugbehältern täglich reinigen.

Brand- und Explosionsschutz

Staubablagerung und Staubaufwirbelung vermeiden, Staubablagerungen sofort entfernen.

Explosionsgefährdete Bereiche in **Zonen** einteilen und im **Explosionsschutzdokument** ausweisen.

Bei guter Absaugung der Bearbeitungsmaschinen (z.B. Sägen, Schleifen, Fräsen) und regelmäßiger Reinigung ist mit **Zone 22** im Nahbereich der Entstehungsstelle zu rechnen. Im Inneren des Staubabscheiders liegt **Zone 21** oder 20 vor.

Von **Zündquellen** fern halten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden.

Bei Reinigungsarbeiten Staubaufwirbelungen vermeiden. Feucht reinigen oder saugen.

Staubablagerungen nur mit Industriestaubsaugern oder Kehrstaubsaugmaschinen aufnehmen, die für die **Zone** und für entzündbare Stäube geeignet sind.

Arbeitsbereich abgrenzen! Verbotsschilder P003 "Keine offene Flamme; Feuer, offene **Zündquelle** und Rauchen verboten" und Warnzeichen D-W021 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre" anbringen!

Schlagfunken und Reibfunken vermeiden.

Nur **explosionsschutzgeschützte Geräte entsprechend** der **Zoneneinteilung** verwenden.

Erden aller Teile, die sich gefährlich aufladen können. Prüffristen für Erdungseinrichtungen nach den gesetzlichen bzw. betrieblichen Erfordernissen, z.B. unter Berücksichtigung der Korrosion, festlegen.

Arbeiten mit Zündgefahr (z.B. Feuerarbeiten,

Heiarbeiten, Schweien, insbesondere bei Wartung und Reparatur) nur mit schriftlicher Erlaubnis ausfhren.
Keine Putztcher aus aufladbarem Material verwenden.
Behlter fr Putztcher am Arbeitsplatz tglich vor Arbeitsschluss leeren.

Hygienemanahmen

Berhrung mit Augen und Haut vermeiden!
Einatmen von Dmpfen, Aerosolen oder Stuben vermeiden!
Vor Pausen und nach Arbeitsende Hnde und andere verschmutzte Krperstellen grndlich reinigen.
Hautpflegemittel nach der Hautreinigung am Arbeitsende bzw. vor lngeren Pausen verwenden (rckfettende Creme).
Straen- und Arbeitskleidung getrennt aufbewahren gem [Gefhrdungsbeurteilung](#)!!
Arbeitskleidung nicht ausschtteln oder abblasen - jedoch hufig reinigen!

Persnliche Schutzmanahmen

Augenschutz: Gestellbrille mit Seitenschutz.
Handschutz: Gegen mechanische Beanspruchung z.B. beschichtete Handschuhe, ansonsten Handschutz auf andere Gefahrstoffe, mit denen gegebenenfalls umgegangen wird, abstimmen.
Bei empfindlicher Haut kann Hautschutz empfehlenswert sein, z.B. gerbstoffhaltige Hautschutzmittel.
Schutzhandschuhe drfen kein gefhrliches Schmelzverhalten aufweisen.
Atemschutz: Atemschutz bei Grenzwertberschreitung, z.B. Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske mit: Partikelfilter P1 (wei)
Es wird empfohlen, Filtergerte mit Geblse und Helm oder Haube einzusetzen (z.B. TH1P). Hierfr bestehen keine Tragezeitbegrenzungen.
Krperschutz: Staubdichte Schutzkleidung.
Arbeitskleidung oder Schutzkleidung in explosionsgefhrdeten Bereichen der [Zonen](#) 0, 1, 20 sowie in [Zone](#) 21 nicht wechseln, nicht aus- und nicht anziehen.
Ableitfhige Schuhe zur Verfgung stellen.
Sonstiges: Ab einem Tageslrmexpositionspegel von 80 dB(A) muss Gehrschutz zur Verfgung gestellt werden.
Ab einem Tageslrmexpositionspegel von 85 dB(A) muss Gehrschutz benutzt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Ttigkeiten mit Staub ist, sofern eine Exposition besteht, arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten ([Angebotsvorsorge](#)).
Wird der [AGW](#) fr Staub nicht eingehalten, ist arbeitsmedizinische Vorsorge regelmig zu veranlassen ([Pflichtvorsorge](#)).
Dazu knnen die folgenden DGUV Empfehlungen herangezogen werden:
Staubbelastung

Falls aufgrund der [Gefhrdungsbeurteilung](#) das Tragen von Atemschutz notwendig ist, ist arbeitsmedizinische Vorsorge ggf. nach der DGUV Empfehlung Atemschutzgerte durchzufhren.

Beschftigungsbeschrnkungen

Jugendliche ab 15 Jahren drfen hiermit nur beschftigt werden:
wenn dieses zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich, der Arbeitsplatzgrenzwert unterschritten und die Aufsicht durch einen Fachkundigen sowie betriebsrztliche oder sicherheitstechnische Betreuung gewhrleistet ist.

Schadensfall

Produkt ist brennbar (Glimmbrand), doch nur kurzes Anbrennen und rasches Auslschen von selbst.
In Einzelfllen ist die Ausbreitung eines offenen Brandes mglich.
Geeignete Lschmittel: Schaum, Lschpulver, Kohlendioxid oder Wasserdampf. Nicht zu verwenden: Wasser im Vollstrahl!
Bei Anwendung von Kohlendioxid als Lschmittel fr Feststoffe besteht Rckzndungsgefahr.
Scharfen Lschmittelstrahl und damit Aufwirbelung von Glimmbrnden vermeiden - Staubexplosionsgefahr.
Bei Brand entstehen gefhrliche Gase/Dmpfe (z.B. Kohlenmonoxid).
Brandbekmpfung nur mit persnlicher Schutzausrstung.

Erste Hilfe

Nach Augenkontakt: Augen unter Schutz des unverletzten Auges sofort ausgiebig (mind. 10 Minuten) bei geffneten [Augenlidern mit Wasser splen](#).
Steriler Schutzverband.
Augenrztliche Behandlung.
Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung, auch Unterwsche und Schuhe, sofort ausziehen; auf Selbstschutz achten.
Haut mit viel Wasser splen.
Nach Einatmen: Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich bringen.
Nach Verschlucken: Sofortiges krftiges Aussplen des Mundes.
Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdnnungseffekt).

Entsorgung

Auch kleine Mengen nicht ber die Kanalisation oder Mlltonne entsorgen.
Grovolumige Abflle vor der Entsorgung mglichst staubarm zerkleinern.
Der sechsstellige Abfallschlssel ist nach [AVV](#) branchen-, prozessart-, herkunfts- oder abfallartenspezifisch zuzuordnen.

Er ist gegebenenfalls mit der örtlich zuständigen Behörde (z.B. Stadtverwaltung oder Landratsamt) abzustimmen. Kunststoffabfälle aus der mechanischen Formgebung (Späne): Abfallschlüssel 120105 (kein [Sonderabfall](#)).
Im Folgenden werden mögliche Zuordnungen gegeben:

Copyright
by BG RCI & BGHM, 29.04.2024